

## **Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), und des § 18 Absatz 8 Sätze 2 und 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), hat die Universität Hildesheim mit Beschluss des Senates vom 28.05.2014, gemäß §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 2 Satz 2 NHG i. V.m. § 8 Absatz 5 der Grundordnung, folgende Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudien-  
gang Lehramt an Haupt- und Realschulen. <sup>2</sup>Die Fächerkombinationen richten sich nach An-  
lage 1.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur  
Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen  
Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>2</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zu-  
gangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht  
statt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudien-  
gang Lehramt an Haupt- und Real-  
schulen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bo-  
logna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwer-  
tigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit  
dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die  
Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem  
fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach  
Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen  
beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 5 nachweist.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist oder es sich um einen Stu-  
diengang mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt handelt, trifft die nach  
der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage ver-  
bunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) <sup>1</sup>Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses des Studienabschlusses nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer den Bachelorabschluss mit einer Note bis zu 3,0 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach Abs. 4 vorweist, sofern durch Erfüllung eines oder mehrerer der in Buchst. a - d genannten Kriterien die Note auf mindestens 2,5 verbessert wird:

- a) Schulische Praktika im Umfang von mindestens 10 Wochen, sofern aufgrund des Erwerbs eine besondere Reflexionsfähigkeit als Ergebnis einer engen Verzahnung von Theorie und Praxis (z. B. durch praktikumsbegleitende Theorieanteile) gegenüber der nach § 2 Absatz 1 Satz 2 zuständigen Stelle nachgewiesen ist (Notenverbesserung um 0,2),
- b) Note Bildungswissenschaften: 2,0 oder besser (Notenverbesserung um 0,1),
- c) Note Fachdidaktik Erstfach: 2,0 oder besser (Notenverbesserung um 0,1),
- d) Note Fachdidaktik Zweifach: 2,0 oder besser (Notenverbesserung um 0,1).

(3) Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Englisch müssen zusätzlich zu den in § 2 geregelten Zugangsbedingungen einen mindestens dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalt in einem englischsprachigen Land nachweisen.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. <sup>2</sup>Die Regeln zur Notenverbesserung gemäß Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis des Studienabschlusses hiervon abweicht.

(5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DHS-Prüfung) mit der Niveaustufe 2 oder eine vergleichbare Prüfung.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ggf. das Diploma Supplement (inklusive Transcript of Records),
- c) Lebenslauf,
- d) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 2, 3 und 5.

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung richtet sich nach den in der Bewerbung angegebenen Fächern <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung erfolgt für jedes der beiden Fächer nach einer Rangliste unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Fach zur Verfügung stehenden Studienplätze. <sup>3</sup>Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4. Satz 1. <sup>4</sup>Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der jeweiligen Liste nach dem Los. <sup>5</sup>75 % der Studienplätze im jeweiligen Fach werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. <sup>6</sup>Die übrigen 25 % der Studienplätze werden auf Grund der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 auf der Grundlage der Regelungen zur Notenverbesserung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 vergeben. <sup>7</sup>Für jedes Fach wird entsprechend eine neue Rangliste gebildet. <sup>8</sup>Eine Zulassung erfolgt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber auf den Ranglisten beider Fächer einen entsprechenden Rangplatz erhalten hat.

(3) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist jeweils bis Ende des Semesters, für das die Einschreibung erfolgt ist, also für das Wintersemester bis zum 31.03. und für das Sommersemester bis zum 30.09., zu erbringen. <sup>4</sup>Anderenfalls wird die Zulassung unwirksam, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

#### **§ 5**

##### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird auf der Grundlage der gem. § 4 Abs. 2 gebildeten Ranglisten durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch

Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 6**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zur Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung; bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2014/2015. <sup>3</sup>Gleichzeitig treten die Ordnungen über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. Lehramt an Realschulen (Verkündungsblatt Heft 41 – Nr. 9 / 2009) außer Kraft.

**Anlage 1: Fächerkombinationen für den Master-Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen an der Universität Hildesheim (gem. Nds. MasterVO – Lehr)**

<sup>1</sup>Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Mathematik oder Wirtschaft sein. <sup>2</sup>Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Katholische Religion, Kunst, Musik, Physik, Politik, Sport oder Technik gewählt werden. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie, Biologie und Physik oder Chemie und Physik gewählt werden.